
Motion Harry Lütolf, Wohlen, vom 26. August 1997 betreffend Revision der aargauischen Stipendiengesetzgebung

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Gesetz über die Förderung der Ausbildung (Stipendiengesetz, SAR 471.000) vom 16. Oktober 1968 und die diesbezüglichen Ausführungserlasse (Dekret über die Mindest- und Höchstansätze der Stipendien [SAR 471.110] vom 14. März 1989; Stipendienverordnung [SAR 471.111] vom 3. April 1969; Richtlinien für die Zusprennung von kantonalen Stipendien [SAR 471.113] vom 27. September 1995) dahingehend zu ändern, dass zukünftig die Ausrichtung von Beiträgen ohne Rückzahlungsverpflichtung (Stipendien) zwingend mit der Gewährung von Bildungsdarlehen verknüpft wird. Schwergewichtig sollen die staatlichen Ausbildungsbeiträge aber in Form von Stipendien ausgerichtet werden. Gleichzeitig soll bei der Revision der aargauischen Stipendiengesetzgebung der Interkantonale Vereinbarungsentwurf der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zur Harmonisierung des Stipendienwesens vom 15. Dezember 1994 sowie das Modellgesetz über Ausbildungsbeiträge vom 6. Juni 1997 möglichst miteinbezogen werden. Ferner wird der Regierungsrat eingeladen, im Rahmen der EDK seinen Einfluss geltend zu machen, dass bei der Revision des Bundesgesetzes über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien (SR 416.0) vom 19. März 1965 auch die Bildungsdarlehen bei der Subventionierung berücksichtigt werden.

Begründung:

Im wesentlichen wird auf die Ausführungen des Postulates Vreni Fehr-Hegglin, Zofingen, vom 23. August 1994 verwiesen, das infolge Ausscheidens aus dem Grossen Rat nach § 42 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes (SAR 152.200) als erledigt gilt. Jenes Postulat wurde mit 20 Mitunterzeichnern eingereicht und hatte die Beimessung eines grösseren Stellenwertes von Bildungsdarlehen im tertiären Bildungsbereich zum Gegenstand. Die Forderungen jenes Postulates sind nach wie vor aktuell; ein Aufgreifen dieser Thematik ist aufgrund der schwierigen Finanzlage des Kantons geradezu geboten.

Als Weiterentwicklung des Postulates Fehr-Hegglin ist die vorliegende Motion zu verstehen: Stipendien sollen zukünftig zwingend mit Studiendarlehen verknüpft werden; der Forderung nach einem massvollen Ausbau des Darlehenssystems wird damit genügend Nachdruck verliehen. Durch diese Massnahme könnte die Rechnung des Kantons nicht ganz unwesentlich entlastet werden. So wurden 1995 rund 14 Millionen Franken für Stipendien aufgewendet. Ferner hätten bei einer vollständigen Umstellung von Stipendien auf Darlehen für das Jahr 1996, nach einer vorsichtigen Schätzung, Minderaufwendungen von rund 7 bis 8 Millionen Franken resultiert (entfallende Bundesbeiträge für Stipendien, Zinszahlungen, zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Delkredererisiko eingerechnet). Es ist aber nochmals anzumerken, dass der Motionär keine vollständige Umstellung verlangt.

Aus sozialpolitischer Sicht erscheint die Verknüpfung von Stipendien mit Darlehen als gerechte Massnahme, da bei dieser Form der Ausbildungsfinanzierung alle Stipendienbezüglichen und Stipendienbezüger dazu angehalten werden, einen Teil ihrer Bezüge zurückzuerstatten. Es wird vermehrt nicht nur die Periodeneinkommensverteilung berücksichtigt, sondern auch die Lebenseinkommensverteilung. Bei Stipendien finanziert denn auch die Gesamtheit der Steuerzahler die Ausbildung jener Minderheit, die später mit Hilfe der besseren

Ausbildung ein wesentlich höheres Einkommen erzielt als der Rest der Bevölkerung. Der Einwand, dass die höheren Einkommen in der Folge grössere Steuererträge abwerfen mag eine gewisse Berechtigung für die geltende Praxis haben, doch ist zu berücksichtigen, dass während der langjährigen Ausbildungszeit der Studierenden keine Steuern entrichtet werden müssen, ganz im Gegensatz zu den weniger gut ausgebildeten Bürgerinnen und Bürgern, die meist schon nach der Lehre voll zur Kasse gebeten werden. Auch kann man nicht gelten lassen, dass mit der verlangten Neuregelung die Chancengleichheit automatisch vermindert würde. Personen aus Familien mit tieferen Einkommen und Vermögen würden durch die massvolle Umstellung des Stipendiensystems sicher nicht davon abgehalten werden, eine Ausbildung, aus Angst vor der zu erwartenden Verschuldung, zu ergreifen. Jedenfalls bleibt man den Gegenbeweis schuldig, da dieser nur empirisch angetreten werden könnte.

Als beispielhaft können die nachfolgenden Regelungen aus verschiedenen Kantonen aufgeführt werden: Im Kanton Luzern werden Ausbildungsbeiträge für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe, die Zweitausbildung auf der Sekundärstufe II, die Weiterbildung und die Umschulung zu drei Vierteln als Stipendien und zu einem Viertel als Darlehen gewährt (vgl. den am 21. Oktober 1996 geänderten § 15 Abs. 2 des Stipendiengesetzes, SRL Nr. 575, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Stipendienverordnung, SRL Nr. 575a). Im Kanton Uri können Darlehen und Stipendien miteinander verbunden werden. Bei langer Ausbildung wird der Ausbildungsbeitrag zwingend in dieser Form ausgerichtet (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 lit. b der Stipendienverordnung, RB 10.2201). Gleiches gilt im Kanton Obwalden (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 lit. b der Stipendienverordnung, LB XX II 53). Im Kanton Nidwalden wird für die Zweitausbildung der Ausbildungsbeitrag zwingend zur Hälfte als Stipendium und als Darlehen ausgerichtet (vgl. § 16 der Stipendienverordnung, NG 311.41). Im Kanton Zug wird bei Überschreitung der ordentlichen Ausbildungsdauer der Ausbildungsbeitrag zur Hälfte als Darlehen gewährt (vgl. § 8 der Verordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge, BGS 416.211). Im Kanton Wallis werden Stipendien ausschliesslich in Verbindung mit Darlehen gewährt (vgl. Art. 8 lit. b des Dekrets betreffend Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen, SGS 1011). Im Kanton Zürich schliesslich macht die Rechtsordnung ausdrücklich darauf aufmerksam, dass auch bei Stipendien gänzlich oder teilweise eine Rückerstattung erwartet wird, wenn sich die Empfängerin oder der Empfänger später in guten finanziellen Verhältnissen befindet (vgl. § 2 Abs. 1 der Stipendienverordnung, LS 416.1).

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass mit der Revision der aargauischen Stipendiengesetzgebung gleichzeitig die gesamtschweizerische Harmonisierung vorangetrieben werden kann. Diese wird selbst von der EDK als wichtige Aufgabe betrachtet, um die zum Teil hohen interkantonalen Disparitäten abzuschwächen und Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden. Daher hat die EDK ihre Kommission für Stipendienpolitik damit beauftragt, eine Interkantonale Vereinbarung auszuarbeiten. Seit dem 15. Dezember 1994 liegt ein entsprechender Entwurf vor, der den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren und somit den Kantonen zur Verfügung steht. Auch können sich die Kantone bei der Revision ihrer Stipendiengesetzgebungen an das überarbeitete Modellgesetz über Ausbildungsbeiträge vom 6. Juni 1997 halten. Den Vereinbarungsentwurf und das Modellgesetz gilt es nun im Aargau umzusetzen.

Mitunterzeichnet von 3 Ratsmitgliedern